

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Gelände des Festungsaufzuges. Zum Gebäude gehören die Trasse, Stationen, Fahrgastbereitstellung- und Warteräume und deren Zugänge.
- 2) Soweit für Wege usw. eine Haftung des Festungsaufzuges nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung, auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln wird hingewiesen. Wegekennzeichnungen sollten im eigenen Interesse beachtet werden. Auf die in § 5 bezeichneten Folgen wird verwiesen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- 1) Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
- 2) Es ist nicht gestattet:
 - a) Die Anlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) Die Anlage, die Betriebseinrichtungen und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen. Hindernisse zu schaffen, die Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Trasse zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten der Beseitigung, mindestens aber 50,00 € zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt.
 - c) An anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- oder auszustiegen.
 - d) Die Fahrzeuge -auch im Falle einer Störung- außerhalb der Station zu verlassen.
 - e) Während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände ausserhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Trassen herauszuhalten oder während der Fahrt Gegenstände aus der Kabine zu werfen.
- 3) Nach der Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- 4) Mitgeführte Gegenstände dürfen nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- 5) Die geschlossenen Türen der Kabine dürfen nur vom Betriebspersonal geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
- 6) Die Stationen und Fahrzeuge sind automatisiert, videoüberwacht. Die Aufnahmen werden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zur Überwachung und zur Rückverfolgung von Zuwiderhandlungen verwendet.

§ 3 Beförderungen von Personen

Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem Landesseilbahngesetz für Rheinland-Pfalz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit der vorhandenen Anlage möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt. Kinder fahren in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.

§ 4 Beförderung von Sachen

- 1) Die Mitnahme von Handgepäck und Sportgeräten (z.B. Fahrräder) usw. ist nur insoweit gestattet, als dass dadurch keine unzumutbare Belästigung und keine Gefahren für Personen, Sachen oder den Festungsaufzug entstehen. Sportgeräte sind -soweit vorhanden-auf den dafür bestimmten Flächen abzustellen.
- 2) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenhunde, Signalhunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit über das Mitführen des Begleittieres erbracht werden kann.
- 3) Das Mitbringen von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, sie werden von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von jagdberechtigten mitgeführt. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung/Entzug des Fahrausweises

- 1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden, die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen, die durch eigenes Verhalten --auch beim Anstellen-- für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören.
- 2) Der Fahrausweis kann Personen auf Dauer oder zeitweise entzogen werden, wenn sie:
 - a) die Sicherheit an den Anlagen gefährden

- b) die Weisungs- und Verbotstafeln missachten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- 1) Die Benutzung der Anlage ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- 2) Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Fahrausweises wird kein Ausgleich gewährt.
- 3) Nicht genutzte Fahrausweise entfallen und werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er sich:
 - a) keinen gültigen Fahrausweis verschafft hat
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis verschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann
 - c) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ
 - d) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt
 - e) widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt
 - f) der mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird
- 2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 beträgt das 60,00 €.
- 3) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Eine Anzeige im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebs beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbarer oder nicht zeitgerechter Behebung entfallen. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht. Ebenso erfolgt keine Rückvergütung bei witterungsbedingten Einbußen sowie für nicht benutzte Fahrkarten infolge Krankheit oder Verletzung.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

- 1) Der Betreiber des Festungsaufzuges haftet nach den jeweiligen gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
- 2) Für Verschulden haftet dieser nur, wenn ihm, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschl. Hilfskräfte) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind.
- 3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4) Der Betreiber des Festungsaufzuges haftet insbesondere nicht für die mit der Witterung verbundenen nicht beherrschbaren Gefahren.

§ 10 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Gelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich, gemäß § 978 BGB, dem Betreiber zu übergeben.

§ 11 Verjährung

- 1) Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Entstehen des Anspruchs, verfallen aber sicher mit Einstellung des Betriebs
- 2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.